

Erläuterungen zum Eingabeformular¹

- Datensammlungen:** Als Datensammlung ist jeder Bestand von Daten zu verstehen, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind (§ 2 Bst. e DSG).
- Verantwortliches Organ:** Das verantwortliche Organ ist dasjenige, welches die Personendaten zur Erfüllung seiner Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt. Für jede bestehende Datensammlung muss ein verantwortliches Organ bestimmt sein. Bearbeiten mehrere Organe eine Datensammlung, so ist ein Hauptorgan zu bestimmen.
- Als verantwortliches Organ kann eine Behörde, eine Verwaltungseinheit oder eine Einzelperson (vorzugsweise als Funktion (Personalveränderung!)) bezeichnet werden.
- Vorgesetzte Stelle:** Es ist die gegenüber dem verantwortlichen Organ direkt vorgesetzte, weisungsberechtigte Stelle zu bezeichnen.
- Hat ein verantwortliches Organ keine direkt vorgesetzte Stelle, so ist das Aufsichtsorgan aufzuführen.
- Bezeichnung der Datensammlung:**
- Kurzbezeichnung:** Es handelt sich um die Bezeichnung, welche üblicherweise in der Kurzform oder als Abkürzung für diese Datensammlung verwendet wird (z.B. Fahrtenschreiberkarte).
- Bezeichnung:** Es ist die ausführliche Bezeichnung der Datensammlung anzugeben (z.B. Sammlung der Fahrtenschreiberblätter).

¹ Die einzelnen Vorschriften betreffend die Registerführung sind in den §§ 12 ff. DSG festgehalten.

Darin eingeschlossene Teildatensammlungen:	Teildatensammlungen sind diejenigen Datensammlungen, welche sich auf den Inhalt der registrierten Datensammlungen abstützen.
Zweck:	Es ist anzugeben, zu welchem Zweck diese Datensammlung geführt wird, d. h. es ist in Stichworten die Aufgabe zu umschreiben, welche mit Hilfe dieser Datensammlung erfüllt wird (z.B. Kontrolle der Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten der Fahrer).
Aufgabenkategorie:	Aufgeführt wird die Aufgabenkategorie (gemäss funktionaler Gliederung des Rechnungsmodells), unter welche die betroffene Datensammlung fällt.
Rechtsgrundlage:	<p>Die gesetzliche Grundlage der Datenbearbeitung ergibt sich aus den Rechtsnormen, welche die Grundlage für die Erfüllung der entsprechenden Verwaltungsaufgabe bilden. Als gesetzliche Grundlagen gelten die Verfassung, ein Konkordat, ein Gesetz, ein Kantonsratsbeschluss, eine Verordnung, ein publizierter Regierungsratsbeschluss oder ein publizierter gemeindlicher Erlass (vgl. § 2 Bst. I DSG).</p> <p>Es sind die Rechtsnormen anzugeben, welche im direkten sachlichen Zusammenhang stehen. Die Rechtsgrundlagen sind möglichst genau zu bezeichnen (SR/BGS-Nr., Art./ §).</p>
Inhalt:	Es ist die Art (nicht die Form) der bearbeiteten Personendaten aufzuzeigen. Gleichartige Dateninhalte können zu Oberbegriffen zusammengefasst werden (z.B. Strasse, PLZ, Ort, Land, Telefon, Fax ⇒ Adresse; Name/Vorname der Eltern, Name/Vorname des Ehepartners, Name/Vorname der Kinder ⇒ Verwandtschaftsbeziehungen)
Herkunft:	Es ist zu beschreiben, wie bzw. bei wem die bearbeiteten Daten erhoben werden. Es sind mehrere Eingaben möglich.
Beteiligte Organe und regelmässige Datenempfänger:	Beteiligte Organe sind Behörden und Amtsstellen auf Gemeindeebene, die in eigener Kompetenz Daten in einer Datensammlung eingeben, ändern oder löschen dürfen, ohne selber für die Datensammlung verantwortlich zu sein. Organe,

selber für die Datensammlung verantwortlich zu sein. Organe, welche in einer Linienfunktion zum verantwortlichen Organ stehen, sind als Teil desselben zu betrachten.

Im Eingabeformular sind die beteiligten Organe aufzuführen. Zudem ist anzugeben, ob sie Daten eingeben, ändern und/oder löschen dürfen.

Regelmässige Datenempfänger sind Behörden und Amtsstellen, welche regelmässig, d.h. periodisch oder bei Mutationen eine aufdatierte Version der Datensammlung oder einen Auszug davon bekommen. Datenempfänger, welche nur fallweise informiert werden, gelten nicht als regelmässige Datenempfänger (z.B. Gesundheitsdirektion, welche aus dem Lebensmittelkontrollregister nur Daten über Fälle mit Missständen erhält).

Die Bekanntgabe von Personendaten benötigt eine rechtliche Grundlage (§ 5 DSG). Diese Rechtsgrundlage muss sich ausdrücklich auf den Transfer der Daten als solchen beziehen. Eine allgemeine Kompetenz zur Datenbearbeitung genügt nicht. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob die Weitergabe der Daten als Recht oder als Pflicht des verantwortlichen Organs oder aber als Anspruch des Empfängers der Daten umschrieben ist. Für die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen müssen, wie auch sonst bei deren Bearbeitung, besondere Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. § 5 Abs. 2 DSG). So muss in einem Gesetz ausdrücklich vorgegeben sein, wer zu den regelmässigen Datenempfängern gehört. Wird in einem Gesetz z.B. von „involvierten Amtsstellen“ gesprochen, so ist dies keine ausreichende gesetzliche Grundlage für besonders schützenswerte Daten.

Im Eingabeformular sind die regelmässigen Datenempfänger aufzuführen. Zudem ist anzugeben, ob diese eine Kopie der gesamten Datensammlung erhalten (Kopie der Datensammlung oder Online Zugriff) oder nur Auszüge davon (Manuell (Listen) oder EDV-Datenträger).

Mittel (der Bearbeitung):

Es ist (nur) dasjenige Bearbeitungsmittel aufzuführen, welches vorwiegend genutzt wird.

- Anzahl der betroffenen Personen:** Es ist die ungefähre Anzahl der in der betreffenden Datensammlung erfassten Personen anzugeben.
- Benutzungsdauer:** Für jede Datensammlung ist die Dauer der Benutzung bzw. Bearbeitung der Daten festzulegen. Zudem ist anzugeben, was mit den Daten geschieht, wenn die Benutzungsdauer abgelaufen ist (z.B. Archivierung, physische Vernichtung).
- Auskunftserteilung:** Jede Person, die sich ausgewiesen hat, kann vom verantwortlichen Organ Auskunft verlangen, welche Daten über sie in dessen Datensammlungen bearbeitet werden. Gemäss §§ 13 f. DSG gibt das verantwortliche Organ der betroffenen Person auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin Auskunft betreffend die über sie vorhandenen Daten. Anzugeben ist im Eingabeformular lediglich, welche zusätzlichen Angaben von der auskunftersuchenden Person benötigt werden, um die Auskunftserteilung zu erleichtern.
- Form der Auskunft:** Es ist zu bezeichnen, wie das verantwortliche Organ der betroffenen Person Auskunft über die sie betreffenden Daten erteilt.
- Soweit Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird durch das verantwortliche Organ Einsicht in die Datensammlung gewährt (§ 13 Abs. 2 DSG).